

## Informationen zum Winterdienst und zur Streupflicht im B-Plan Gebiet 83 b (Auf der Freiheit)

Die Regelungen zum Winterdienst in der Stadt Schleswig sind in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleswig festgeschrieben, die Sie im Internet unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) mit den Nachtragsatzungen unter dem Suchbegriff „Straßenreinigungssatzung“ finden.

### Winterdienst durch die Umweltdienste der Schleswiger Stadtwerke

Bei Schneefall und Glätte räumen und streuen die Umweltdienste im Auftrag der Stadt öffentliche Straßen, Fahrradwege und Plätze. Um einen verkehrssicheren Zustand auf den Fahrbahnen rechtzeitig bis zum Beginn des Berufs- und Schülerverkehrs zu gewährleisten, beginnen die Arbeiten je nach Wetterlage bereits in den Nacht oder in den frühen Morgenstunden.

Der Winterdienst arbeitet dabei in drei Dringlichkeitsstufen:

In der **Dringlichkeitsstufe 1** (WS 1 der Satzung) werden zunächst Straßen mit gefährlichen Stellen wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Treppenabgänge und Brücken gestreut. In diese Kategorie fallen außerdem Straßen mit hoher Verkehrsbelastung, mit Unfallschwerpunkten, Straßen vor Krankenhäusern u.ä. In dieser Dringlichkeitsstufe kommt aus Sicherheitsgründen Feuchtsalz zum Einsatz.

Danach wird in der **Dringlichkeitsstufe 2** (WS 2 der Satzung) die Glätte auf bestimmten Straßen, die aus den Wohngebieten zu den Hauptstraßen führen, und auf Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr unter anderem mit abstumpfenden Mitteln wie Sand/Salz bekämpft.

Die **Dringlichkeitsstufe 3** umfasst Wohnstraßen, Straßen in Tempo 30 Zonen und verkehrsberuhigte Gebiete. Diese Straßen werden ohne satzungsrechtliche Verpflichtung -als freiwillige Leistung der Umweltdienste- geräumt, wenn die Dringlichkeitsstufen 1 und 2 (WS 1 und 2) abgearbeitet sind.

Die entsprechende Zuordnung der Straßen zu den Kategorien ist bezogen auf den Winterdienst der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung zu entnehmen.

Mit der vorgenannten Satzung (§ 2) hat die Stadt die Reinigungspflicht für

- die Gehwege,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- Gräben und
- Rinnsteine

auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke und Gehwege vor Garagengrundstücken. In Straßen mit Anliegerreinigung müssen zudem die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut werden.

Über die Mietverträge, eine Hausordnung oder die Beauftragung eines Hausmeisterdienstes können Grundstückseigentümer die Winterwartung auf Antrag delegieren.

Das B-Plan Gebiet 83 b umfasst folgende Straßenzüge:

- Auf der Freiheit
- Kleine Breite
- Schleibogen
- Zum Netzetrockenplatz
- Zur Alten Fähr

Internet: [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) / e-mail: [stadt@schleswig.de](mailto:stadt@schleswig.de)

24837 Schleswig  
Rathausmarkt 1

Besuchszeiten  
Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Telefon 04621 814-0

Donnerstag zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr

Konten der Stadtkasse

Nord-Ostsee Sparkasse (BLZ 217 500 00) Nr. 40 010

BIC: NOLADE21NOS, IBAN: DE69 2175 0000 0000 040010

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 11 39-206

BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE10 2001 0020 0001 1392 06

### **Welche Flächen sind speziell vor Ihrem Haus/Grundstück zu reinigen:**

Die Anlieger der Straße „Auf der Freiheit“ haben den Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und Eis zu räumen. Hierzu gehören auch die Übergänge über die querenden Straßen. Für diese und alle anderen Eigentümer gilt ferner eine Räumpflicht für einen mindestens einen 1 m breiten Streifen entlang des jeweiligen Grundstückes.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten

### **Welches Streugut darf verwendet werden?**

Es dürfen nur abstumpfende vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden. Auf Gehwegen sollen Salz oder andere auftauenden Mittel nur eingesetzt werden

- a) In wetterbedingten Ausnahmefällen, in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen sind, insbesondere bei Eisregen,
- b) Auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Gefälle- oder Steigerungsstrecken oder ähnliche Gefahrstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltige oder sonstige auftauenden Mitteln enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

### **Wann muss geräumt werden?**

- Schnee und Eis müssen an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr geräumt werden.
- Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee muss am folgenden Tag bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr beseitigt werden.

### **Wo kann/soll der Schnee abgelagert werden?**

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Ihre Ansprechpartner:

- a) Die Räumung vor städtischen Grundstücken und allgemein den Winterdienst auf Straßen betreffend:  
Umweltdienst der Schleswiger Stadtwerke, Herr Arne Kähler, Tel.: 04621 / 801459
- b) Anzeigen nicht durchgeführter Schneeräumung betreffend:  
Stadt Schleswig, FD Ordnung, Frau Maren Petersen, Tel.: 04621 / 814322
- c) Fragen zur Räum- und Streupflicht im Allgemeinen:  
Stadt Schleswig, SG Bauverwaltung, Herr Herbert Falsner, Tel.: 04621 / 814403